



Ortsrecht der Stadt Burgau

Plakatierungsverordnung der Stadt Burgau
vom 07.04.2011

Inkrafttreten: 19.04.2011



Plakatierungsverordnung der Stadt Burgau

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BavRS 2011-2-1) erläßt die Stadt Burgau folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Anschläge, die nicht von Art. 13 Bayer. Bauordnung oder § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung erfasst werden. Unter nachstehende Vorschriften fallen daher insbesondere Plakate, Zettel, Tafeln, die an Häusern, Mauern, Zäunen, Telegraphenmasten usw. nicht ortsfest angebracht sind und

- der kurzfristigen oder beweglichen Werbung für Beruf oder Gewerbe dienen oder
- der ideellen Werbung dienen oder
- für Meinungsäußerungen, Aufrufe oder private Mitteilungen dienen oder
- für Unterhaltungsdarstellungen mit allenfalls untergeordneter Werbeaussage dienen.

§ 2 Anschlagstellen und Werbeflächen

Anschläge dürfen in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Burgau oder den von der Städtewerbung Süd GmbH aufgestellten oder angebrachten Plakattafeln und -säulen angebracht werden.

§ 3 Anschläge am Ort der Veranstaltung

Anschläge, in denen nur auf eine öffentliche Veranstaltung hingewiesen wird, dürfen am Ort der Veranstaltung auch außerhalb der in § 2 genannten Stellen angebracht werden.

§ 4 Wahlwerbung

Politische Parteien und Wählergruppen dürfen innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag Plakate, die der Werbung für diese Wahl dienen, auch an anderen als den in §§ 2 und 3 genannten Stellen anbringen. Diese Plakate haben sie innerhalb einer Woche nach dem Wahltag wieder zu entfernen.

Vorstehender Absatz gilt auch bei Volksentscheiden oder Volksbegehren für die letzten zwei Monate vor Beginn der Abstimmung oder des Eintragszeitraums.

§ 5 Sonstige Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Stadt Burgau aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild, Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

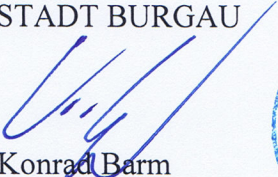
Verstöße gegen diese Verordnung können nach Artikel 28 Absatz 2 Landesstraft- und Verordnungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich oder fahrlässig Anschläge an Stellen anbringen, die nicht nach den §§ 2, 3, 4 oder 5 dafür zugelassen sind. Der Mindestbetrag und der Höchstbetrag der Geldbuße ergeben sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Burgau, den 07.04.2011

STADT BURGAU



Konrad Barm
Erster Bürgermeister

